

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einrichtungen von WIKI – Wir Kinder, Bildung und Betreuung

Inhalt

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | BETREUUNG | 3 |
| 1.1. | Betreuungsvereinbarung | 3 |
| 1.2. | Eintrittsdatum (Abmeldung bzw. Nichterscheinen) | 3 |
| 1.3. | Öffnungszeiten/betreuungsfreie Zeit | 4 |
| 1.4. | Betreuungszeit und Änderung der Betreuungszeit in Kinderkrippen, Kindergärten, im Hort und bei Tageseltern | 4 |
| 1.4.1. | Betreuungszeit | 4 |
| 1.4.2. | Änderung der Betreuungszeit..... | 4 |
| 1.5. | Kinder mit Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung | 4 |
| 1.6. | Aufsichtspflicht | 5 |
| 1.7. | Bringen und Holen des Kindes | 5 |
| 1.8. | Erkrankungen/Fernbleiben des Kindes | 5 |
| 1.9. | Medikamente | 5 |
| 1.10. | Haftung | 6 |
| 1.11. | Versicherung | 6 |
| 1.12. | Hausverbot | 6 |
| 1.13. | Änderung von Daten | 6 |
| 1.14. | Standortwechsel (gültig nur für Kinderkrippe, -garten, Hort, Tageseltern) | 6 |
| 1.15. | Sonderbestimmungen für das verpflichtende Kindergartenjahr | 6 |
| 2. | BEITRÄGE UND ABBUCHUNGEN | 7 |
| 2.1. | Betreuungsbeiträge für Kinderkrippe, Kindergarten, Hort | 7 |
| 2.1.1. | Betreuungsbeiträge in Nicht-Grazer-Gemeinden (ohne verpflichtendes Kindergartenjahr)..... | 7 |
| 2.1.2. | Betreuungsbeiträge für Einrichtungen im Stadtgebiet Graz (ohne verpflichtendes Kindergartenjahr) ... | 7 |
| 2.1.3. | Betreuungsbeiträge im verpflichtenden Kindergartenjahr | 7 |
| 2.2. | Beiträge für Mittagessen (Essensbeiträge) | 7 |
| 2.2.1. | Beiträge für Mittagessen (Essensbeiträge) in Nicht-Grazer-Gemeinden | 7 |
| 2.2.2. | Beiträge für Mittagessen (Essensbeiträge) für Einrichtungen im Stadtgebiet Graz..... | 7 |
| 2.3. | Zusätzliche maximal kostendeckende Beiträge | 8 |
| 2.4. | Rechnung und Abbuchung | 8 |
| 2.5. | Sommerbetreuung | 8 |
| 3. | BEENDIGUNG DES BETREUUNGSVERTRAGES | 8 |
| 3.1. | Stornobedingungen: Abmeldung vor dem Start des neuen Bildungsjahres oder vor einem unterjährigen Betreuungsbeginn | 8 |
| 3.2. | Ordentliche Kündigung durch Erziehungsberechtigte für Kinder in Kinderkrippen, -gärten, Horten und bei Tageseltern | 9 |
| 3.3. | Ordentliche Kündigung durch WIKI | 9 |
| 3.4. | Auflösung aus wichtigem Grund durch WIKI | 9 |
| 3.5. | Fernbleiben des Kindes ohne Abmeldung | 9 |
| 4. | SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN GRAZ-STADT | 10 |
| 4.1. | Hautwohnsitz Graz - Änderung des Hauptwohnsitzes | 10 |

| | | |
|------|--|----|
| 4.2. | Beiträge – Tarifmodell der Stadt Graz | 10 |
| 4.3. | Beendigung der Betreuungsvereinbarung | 10 |
| 5. | SONDERBESTIMMUNGEN FREIZEITBETREUUNG IM RAHMEN DER GANZTÄGIGEN SCHULFORM | 11 |
| 5.1. | Öffnungszeiten in der Freizeitbetreuung | 11 |
| 5.2. | Beendigung der Betreuungsvereinbarung für die Freizeitbetreuung | 11 |
| 6. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN/Änderung der AGB..... | 11 |

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Nutzungsbedingungen (in der Folge "die Bedingungen" oder auch "AGB") bilden die Grundlage für alle zwischen dem Verein WIKI - Wir Kinder, Bildung und Betreuung (in der Folge „WIKI“) und seinen Vertragspartnern geschlossenen Verträgen über die Betreuung und Bildung von Kindern während eines Bildungs- und Betreuungsjahres (im Folgenden kurz Bildungsjahr).

WIKI kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung der vorliegenden AGB, die Vertragssprache ist Deutsch. Durch den Abschluss der Betreuungsvereinbarung stimmen die Erziehungsberechtigten der Anwendung der AGB in der aktuellen Fassung zu. Sie erklären damit, die Bedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben, einschließlich aller zusätzlichen Richtlinien, Bedingungen oder Vorgaben, auf die allenfalls verwiesen wird.

WIKI betreibt Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (im Folgenden kurz **Bildungseinrichtungen** genannt) verschiedener Ausgestaltung, insbesondere

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Freizeitbetreuungen im Rahmen der ganztägigen Schulform (GTS) sowie
- Tageseltern.

In diesen Bildungseinrichtungen arbeitet überwiegend pädagogisches Fachpersonal, dies sind die Leiter:innen, (Elementar-)Pädagog:innen, Betreuer:innen, im Folgenden als **Personal** bezeichnet.

Unter **Erziehungsberechtigte** sind eine Person bzw. mehrere Personen zu verstehen, sofern sie einer der nachfolgenden Gruppen angehören:

- Mutter und/oder Vater bzw. andere Elternteile bei aufrechter Obsorge
- Sonstige mit der Obsorge betraute Personen

Unter **Abholberechtigte** sind Personen zu verstehen, die in der Kundendatenbank von den Erziehungsberechtigten aktiv als solche angegeben werden oder die von den Erziehungsberechtigten in der Bildungseinrichtung/Zentrale schriftlich bekanntgegeben werden (Vorlagen dazu liegen in der Bildungseinrichtung auf). Abholberechtigte sind berechtigt, das Kind jederzeit von der Bildungseinrichtung abzuholen, ohne dass eine weitere Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten erfolgt. Ist der/die Abholberechtigte nach Einschätzung des Personals von WIKI offensichtlich nicht in der Lage, die Obsorge für das abzuholende Kind zu übernehmen, ist dieses berechtigt, die Übergabe an den/die Abholberechtigte/n zu verweigern. In diesem Fall werden der/die Erziehungsberechtigten vom Personal umgehend informiert.

1. BETREUUNG

1.1. Betreuungsvereinbarung

WIKI schließt mit Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes eine Betreuungsvereinbarung. Mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten erklären diese, dass Sie die gesetzliche Obsorge über das Kind haben und mit der Vereinbarung sowie den AGB einverstanden sind.

Durch eine gültig abgeschlossene Betreuungsvereinbarung wird das Kind für die jeweilige Bildungseinrichtung von WIKI verbindlich angemeldet. Die Betreuungsvereinbarung ist für den zwischen WIKI und den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitraum - grundsätzlich einjährig - gültig.

1.2. Eintrittsdatum (Abmeldung bzw. Nichterscheinen)

Das Eintrittsdatum in die Bildungseinrichtung ist in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.

Wird der vereinbarte Betreuungsplatz trotz unterfertigter Betreuungsvereinbarung nicht mehr benötigt, muss dies vor dem vereinbarten Eintrittsdatum der Leitung der jeweiligen Bildungseinrichtung schriftlich unter Verwendung des in der Bildungseinrichtung aufliegenden Abmeldeformulars bekannt gegeben werden. Diese Regelung gilt nicht für Kinder in Freizeitbetreuungen im Rahmen der ganztägigen Schulform (siehe dazu Punkt 5).

Erscheint das Kind mehr als eine Woche ab vereinbartem Eintrittsdatum ohne Verständigung nicht in der Bildungseinrichtung, gilt dies als Verzicht auf den Betreuungsplatz und wird einer Abmeldung vor dem Start des Bildungsjahres gleichgesetzt. Als Folge gilt das Kind nicht mehr als angemeldet und kann nicht mehr in der Bildungseinrichtung betreut werden. Die dadurch anfallenden Kosten, sind von den Erziehungsberechtigten zu ersetzen (Details dazu siehe Punkt 3.1 Stornobedingungen: Abmeldung vor dem Start des neuen Bildungsjahres).

Diese Regelung gilt nicht für die Freizeitbetreuung im Rahmen der ganztägigen Schulform (siehe dazu Punkt 5).

1.3. Öffnungszeiten/betreuungsfreie Zeit

Das Bildungsjahr beginnt analog mit Schulbeginn im Bundesland Steiermark.

In sogenannten **Jahresbetrieben** (Dauer von Schulbeginn bis Schulschluss) endet das Bildungsjahr mit dem letzten Schultag. Bei Freizeitbetreuungen in Schulen handelt es sich jedenfalls um Jahresbetriebe. Informationen über eventuell zusätzliche Sommerbetreuungsangebote werden für jede Gemeinde bis längstens 31.03. gesondert bekanntgegeben.

In sogenannten **Ganzjahresbetrieben** ist eine durchgehende Betreuung in Ferienzeiten vorgesehen, mit Ausnahme des Betriebsurlaubes und der Schließtage.

An Samstagen, Sonntagen, den gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember ist die Bildungseinrichtung jedenfalls geschlossen. Bei einzelnen Bildungseinrichtungen kann es zu weiteren betreuungsfreien Tagen kommen. Diese werden im Einvernehmen mit den Eltern in den jeweiligen Bildungseinrichtungen festgelegt und schriftlich (beispielsweise durch Aushang) bekanntgegeben. In den Freizeitbetreuungen im Rahmen der GTS richten sich die betreuungsfreien Tage nach der jeweiligen Schule und werden im Elterninfoblatt bekanntgegeben.

Die detaillierten tageweisen Öffnungszeiten der Bildungseinrichtungen sind dem Infoblatt für die jeweilige Bildungseinrichtung oder unserer Webseite zu entnehmen.

1.4. Betreuungszeit und Änderung der Betreuungszeit in Kinderkrippen, Kindergärten, im Hort und bei Tageseltern

1.4.1. *Betreuungszeit*

Die Betreuungszeit in der Bildungseinrichtung richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsausmaß.

1.4.2. *Änderung der Betreuungszeit*

Änderungen der Betreuungszeiten müssen im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Bildungseinrichtung vereinbart und schriftlich festgehalten werden. Diese Änderung wird frühestens mit Beginn des Folgemonats wirksam.

Eine Änderung der Betreuungszeit bzw. des Betreuungsausmaßes kann durch WIKI aus nachfolgenden wichtigen Gründen vorübergehend angeordnet oder dauernd einseitig festgelegt werden:

- Aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen kann der Aufwand für die Betreuung des Kindes nicht geleistet werden beispielsweise, wenn das gesetzlich vorgeschriebene Personal nicht zur Verfügung steht und trotz angemessener Bemühungen nicht bereitgestellt werden kann.
- Aus Gründen höherer Gewalt ist die Benützung der Bildungseinrichtung nicht möglich und eine Wiederherstellung der Bildungseinrichtung kann in zumutbarer Zeit nicht sichergestellt werden (z.B. Hochwasserschaden, Brand).
- Im Falle von Stromabschaltungen (ungeplant wie bei einem Blackout oder geplant) (siehe dazu auch Punkt 1.7. Bringen und Holen des Kindes).

Die Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder werden über diese Anpassungsnotwendigkeiten so rasch als möglich verständigt.

1.5. Kinder mit Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung

Hat ein Kind eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung und/oder eine chronische Erkrankung bzw. braucht es spezielle Rahmenbedingungen für die Betreuung, ist dies der jeweiligen Bildungseinrichtung **UND** der WIKI-Zentrale durch die Erziehungsberechtigten unbedingt vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung bekannt zu geben. Diese Information ist wichtig, um zu klären, ob und in welcher Form die Betreuung des Kindes möglich ist.

Wird bei einem Kind eine chronische Erkrankung bzw. sonstige Beeinträchtigung festgestellt, wodurch es während des Besuchs der Bildungseinrichtung einer besonderen Betreuung bedarf, so ist das zuständige Fachpersonal bzw. die Leitung der Bildungseinrichtung umgehend zu informieren und es ist über erforderliche Maßnahmen, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines medizinischen und/oder psychologischen Fachpersonals, zu entscheiden.

Wurden die Informationen bezüglich einer speziellen/intensiveren Betreuung nicht rechtzeitig (bevor die Vereinbarung unterschrieben wurde) bekannt gegeben bzw. wird eine Beeinträchtigung bzw. chronische Krankheit erst während der aufrechten Betreuung in der Bildungseinrichtung festgestellt, so ...

- ist WIKI berechtigt, das Kind an einem anderen Standort zu betreuen, wenn am aktuellen Standort kein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht oder
- ist WIKI berechtigt, die Betreuungsvereinbarung aufzulösen, wenn in keiner WIKI-Bildungseinrichtung ein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht (Auflösung aus wichtigem Grund im Sinne des Punkt 3.4).

1.6. Aufsichtspflicht

Nachdem das Kind aktiv an das Betreuungspersonal übergeben wurde, beginnt die Aufsichtspflicht des Personals. Sie endet nach der persönlichen Abholung durch Erziehungsberechtigte oder die sonstigen abholberechtigten Personen. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Bildungseinrichtung (Ausflüge etc.), solange dies im Rahmen der Betreuungsvereinbarung erfolgt.

In Horten und in der Freizeitbetreuung beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals mit dem Eintreffen des Kindes in den Räumlichkeiten des Hortes/der Freizeitbetreuung und endet mit dem Entlassen des Kindes durch das Personal.

1.7. Bringen und Holen des Kindes

Das Kind ist in Kinderkrippen, Kindergärten und bei Tageseltern in die Bildungseinrichtung zu bringen und aktiv dem Betreuungspersonal zu übergeben.

Die Öffnungszeiten und die Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten. Ein Bringen vor der Öffnungszeit bzw. ein Abholen nach der Öffnungszeit ist nicht möglich.

Bei der Abholung ist dafür zu sorgen, dass das Kind von einem Erziehungsberechtigten oder von einer abholberechtigten Person abgeholt wird. Nach dem Abholen ist das Gelände der Bildungseinrichtung unmittelbar zu verlassen. Ein Benützen der Gartenanlage ist nicht mehr gestattet.

Wird das Kind bis zum Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt, versucht das zuständige Personal von WIKI, einen Erziehungsberechtigten oder eine abholberechtigte Person zu erreichen. Ist dies erfolglos, wird die Polizei verständigt, die über die weitere Vorgehensweise entscheidet.

In Horten und in der Freizeitbetreuung kommen die Kinder selbstständig (nach dem Unterricht) in die Bildungseinrichtung und werden am Ende der Betreuungszeit vom Personal entlassen.

Im Falle eines Blackouts ist das von WIKI betreute Kind unaufgefordert umgehend, jedenfalls binnen zwei Stunden, in der jeweiligen Bildungseinrichtung abzuholen.

1.8. Erkrankungen/Fernbleiben des Kindes

Erkrankt das Kind oder kann es aus anderen Gründen die Bildungseinrichtung nicht besuchen, ist dies umgehend der Leitung mitzuteilen. Werden die Eltern über eine während der Betreuungszeit auftretende Erkrankung des Kindes informiert, ist das Kind – auch aus Rücksicht auf die anderen Kinder und das Personal – längstens binnen zwei Stunden von der Bildungseinrichtung abzuholen.

Nach einer krankheitsbedingten Abwesenheit darf das Kind die Bildungseinrichtung erst wieder besuchen, wenn es vollständig genesen ist. Bei ansteckenden Krankheiten (z.B. Grippe, Scharlach, Krätze, Hand-Mund-Fuß-Krankheit oder auch bei Lausbefall) ist ein ärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen, bevor das Kind die Bildungseinrichtung wieder besuchen darf. In Österreich sind einige Krankheiten (z.B. Lebensmittelvergiftung, Masern) der Behörde zu melden. Die Behörde kann nach der Meldung ein Besuchsverbot für kranke Kinder aussprechen bzw. gesamte Standorte sperren. Hat die Behörde ein Besuchsverbot bzw. eine Sperre ausgesprochen, wird diese/s auch von der Behörde wieder aufgehoben. Zusätzlich kann ein Nachweis über den aktuellen Gesundheitszustand des Kindes von WIKI verlangt werden (z.B. Nachweis, dass keine Erreger mehr ausgeschieden werden).

Eventuell anfallende Kosten für Bestätigungen müssen von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden.

Wenn ein Kind die Bildungseinrichtung aus Gründen, die nicht in der Sphäre von WIKI liegen, nicht besucht (z.B. Krankheit, Quarantäne, Urlaub oder sonstige selbstgewählte freie Tage), können die Beiträge für diese Zeit nicht zurückerstattet bzw. verringert werden.

1.9. Medikamente

Dem Personal ist es grundsätzlich nicht erlaubt, den Kindern jegliche Medikamente (Antibiotika etc.) zu geben. Eine Ausnahme stellen im Notfall lebenserhaltende Medikamente wie zum Beispiel Asthmasprays und Allergiemedikamente dar. Dafür muss eine ärztliche Bestätigung aufliegen und eine entsprechende Unterweisung des Personals durch den Arzt/die Ärztin erfolgen. Die durchgeführte Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Zudem ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten zur Vornahme dieser Handlungen zu unterfertigen (Vorlagen dafür liegen in der Bildungseinrichtung auf).

Das Personal übernimmt nur Tätigkeiten (insbesondere Medikamentengabe), für die es sich ausreichend geeignet sieht und die es mit entsprechender Sorgfalt durchführen kann. Im Zweifelsfall wird die Vornahme solcher Tätigkeiten durch das Personal verweigert und sofern notwendig, ein/e Arzt/Ärztin hinzugezogen.

Invasive Behandlungsmethoden (Verfahren, bei denen Medikamente meist durch Spritzen in den Körper eingebracht werden) können durch das Personal nicht vorgenommen werden. Eine Ausnahme bildet die Anwendung eines EpiPens,

unter den im ersten Absatz genannten Voraussetzungen (ärztliche Unterweisung, schriftliche Dokumentation der Unterweisung sowie schriftliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten), wenn sich das Personal dazu in der Lage fühlt (Vorlagen dafür liegen in der Bildungseinrichtung auf).

1.10. Haftung

WIKI übernimmt keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände (z.B. Bekleidung, Spielsachen, Kinderwagen, Fahrräder, Brillen, Zahnspangen), die in die Bildungseinrichtung mitgebracht werden. Geht etwas verloren bzw. ist nicht auffindbar, wird daher kein Ersatz geleistet. Insbesondere auch für Gegenstände, die von Personen (z.B. Kindern oder Erziehungsberechtigten) auf dem Areal der Bildungseinrichtung (sohin auch im Außenbereich) abgestellt werden, wird nicht gehaftet. WIKI übernimmt sohin **keine** Verantwortung für die Verwahrung mitgebrachter Gegenstände.

Die Haftung von WIKI für Sachschäden wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

WIKI verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Jede Haftung von WIKI ist der Höhe nach auf die konkrete auf den Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt.

Die Erziehungsberechtigten haften für sämtliche Schäden, die durch das zu betreuende Kind verursacht wurden (davon ausgenommen sind Schäden, die auf eine zumindest grob fahrlässige Vernachlässigung der Aufsichtspflichten von WIKI zurückzuführen sind).

1.11. Versicherung

Ausschließlich Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr sowie Schulkinder in den Freizeitbetreuungen sind automatisch gesetzlich unfallversichert. ACHTUNG! Auf die Schulkinder trifft dies nur während der Schulzeit zu und gilt nicht in den Sommer- und Herbstferien. Diese Bestimmung gilt analog für die Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr und nur im Ausmaß der halbtägigen Betreuungsform.

1.12. Hausverbot

Wenn Erziehungsberechtigte oder Abholberechtigte sich nicht angemessen verhalten, kann die Leitung der Bildungseinrichtung mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängen. Als unangemessenes Verhalten gilt jedenfalls offensichtliche Trunkenheit, aggressives Verhalten, Aussprechen von Drohungen, Nötigung oder sonstiges bedrohliches bzw. gefährliches Verhalten.

Liegt gegen alle Erziehungsberechtigten bzw. Abholberechtigten ein solches Hausverbot vor, ist der Bildungseinrichtung sofort schriftlich mitzuteilen, welche andere Person das Kind abholen darf. Ist keine solche Person benannt, kann das Kind die Bildungseinrichtung nicht besuchen. In diesem Fall kann das Personal die Übernahme des Kindes verweigern.

1.13. Änderung von Daten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen der benötigten Daten (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Sorgeberechtigung, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Personen, Bankdaten etc.) **binnen 14 Tagen** der Leitung der zuständigen Betreuungseinrichtung von WIKI **schriftlich** mitzuteilen; entsprechende Änderungsformulare liegen in der Bildungseinrichtung auf. Bei Änderungen des Hauptwohnsitzes ist darüber hinaus eine Kopie des Meldezettels vorzulegen.

1.14. Standortwechsel (gültig nur für Kinderkrippe, -garten, Hort, Tageseltern)

In gewissen außerordentlichen Fällen kann es zu einem (allenfalls auch nur vorübergehenden) Standortwechsel der Bildungseinrichtung kommen, insbesondere wenn eine gesunde und/oder sichere Nutzung nicht mehr möglich ist. Dies sind z.B. folgende Fälle:

- behördliche Schließung des Standortes wegen einer ansteckenden Erkrankung
- Schäden am Gebäude, insbesondere durch Hochwasser, Feuer oder Einbruch
- Notwendige Umbau- oder Sanierungsarbeiten,
- wenn aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen der Aufwand für die Betreuung des Kindes an diesem Standort nicht geleistet werden kann (beispielsweise, wenn das vorgeschriebene Personal am Standort nicht zur Verfügung steht und trotz angemessener Bemühungen nicht bereitgestellt werden kann),
- wenn es am aktuellen Standort aufgrund des Bedarfs einer speziellen/intensiveren Betreuung des Kindes keinen geeigneten Betreuungsplatz (mehr) gibt.

1.15. Sonderbestimmungen für das verpflichtende Kindergartenjahr

Das verpflichtende Kindergartenjahr gilt gemäß den aktuellen Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 (StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2022) für alle Kinder, die bis zum Stichtag 01.09. fünf Jahre alt werden. Im verpflichtenden Kindergartenjahr besteht eine Besuchspflicht. Das

bedeutet, das Kind muss den Kindergarten **an fünf Tagen in der Woche für mindestens 20 Stunden** besuchen. Anderenfalls ist WIKI verpflichtet, die zuständige Behörde zu informieren. Die **halbtägige Betreuung am Vormittag ohne Essen** ist für diese Kinder **kostenlos**.

ACHTUNG! Darüberhinausgehende Beiträge wie Elternbeiträge für eine ganztägige Betreuung (mehr als 6 Stunden), Elternbeiträge für die Betreuung in den Sommermonaten Juli und August sowie allfällige Beiträge für Mittagessen, Jause, Materialbeiträge oder Ähnliches sind jedenfalls kostenpflichtig.

2. BEITRÄGE UND ABBUCHUNGEN

2.1. Betreuungsbeiträge für Kinderkrippe, Kindergarten, Hort

2.1.1. Betreuungsbeiträge in Nicht-Grazer-Gemeinden (ohne verpflichtendes Kindergartenjahr)

Die Betreuungsbeiträge werden jährlich auf der Website des Landes Steiermark kundgemacht (für 2024/25 https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11684917_74836266/4ef167c5/Sozialstaffel%20Erhalter_inst_KBE%202024_25_.pdf). Informationen zur einkommensabhängigen Höhe dieser Beiträge erfolgen auch im Rahmen des Vor- und/oder Anmeldeprozesses oder in der Bildungseinrichtung.

Sollte für den Besuch des Kindergartens oder der Kinderkrippe (aktuell nur dort möglich) eine Sozialstaffel-Berechnung des einkommensabhängigen Betreuungsbeitrages möglich und erwünscht sein, **liegt es im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten**, die erforderlichen Unterlagen **vollständig bis längstens 30. Juni** in die WIKI-Zentrale an steiermark@wiki.at zu übermitteln. Bei verspäteter Abgabe kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens zu Beginn des Bildungsjahres nicht sichergestellt werden, dass ein allenfalls niedrigerer Elternbeitrag bereits bei der Vorschreibung und Abbuchung im September berücksichtigt werden kann.

2.1.2. Betreuungsbeiträge für Einrichtungen im Stadtgebiet Graz (ohne verpflichtendes Kindergartenjahr)

In der **Stadt Graz** erfolgt die Berechnung der Betreuungsbeiträge nach den jeweils im Internet auf der Seite der Stadt-Graz unter https://www.graz.at/cms/beitrag/10390803/9229453/Tarife_Kinderbetreuungseinrichtungen.html verlautbarten Beträgen. **ACHTUNG!** Die Berechnung des tatsächlichen Beitrages erfolgt durch das ABI-Service der Stadt Graz, nicht durch WIKI. Die Erziehungsberechtigten sind selbst dafür verantwortlich, diese Berechnung durch die Stadt Graz **bis längstens 30. Juni** vornehmen zu lassen, anderenfalls wird von WIKI der Höchstbeitrag gemäß verlautbarter Beitragstabelle der Stadt Graz vorgeschrieben und eingezogen. Bei verspäteter Abgabe obliegt es dem ABI-Service der Stadt Graz, ab wann ein allenfalls niedrigerer Eltern- und Essensbeitrag von WIKI anzuwenden ist.

2.1.3. Betreuungsbeiträge im verpflichtenden Kindergartenjahr

Zusätzlich zu den unter den Punkten 2.1.1 und 2.1.2 genannten Bestimmungen ist zu beachten, dass das verpflichtende Kindergartenjahr auch in Ganzjahresbetrieben mit Schulschluss endet. Für die Monate Juli und August sind seitens WIKI somit die einkommensabhängigen Beiträge für die Betreuung für 3-4-Jährige zu verrechnen. Eine Sozialstaffel-Berechnung für diese Beiträge ist gemäß den unter 2.1.1. und 2.1.2. Bedingungen möglich (siehe dazu auch Punkt 1.15 Sonderbestimmungen für das verpflichtende Kindergartenjahr, Seite 6).

2.2. Beiträge für Mittagessen (Essensbeiträge)

2.2.1. Beiträge für Mittagessen (Essensbeiträge) in Nicht-Grazer-Gemeinden

Informationen zur Höhe der monatlichen Beiträge für Mittagessen bzw. zur Höhe der Kosten pro Portion bei portionsweiser Abrechnung erhalten Sie in allen **Nicht-Grazer Gemeinden** im Rahmen des Vor- und/oder Anmeldeprozesses oder in der Bildungseinrichtung vor Ort. Je nach Dauer des Bildungsjahres wird der Essensbeitrag zehn Mal (Jahresbetrieb) oder zwölf Mal (Ganzjahresbetrieb) vorgeschrieben. Die monatlich pauschalisierten Essensbeiträge sind als Durchschnittswert für das gesamte Bildungsjahr zu verstehen. Eine Aliquotierung in Monaten mit weniger Anwesenheitstagen ist daher nicht möglich.

2.2.2. Beiträge für Mittagessen (Essensbeiträge) für Einrichtungen im Stadtgebiet Graz

Für Einrichtungen, die im Gebiet der **Stadt Graz** liegen, erfolgt die Berechnung der Essensbeiträge nach den jeweils im Internet (auf der Seite der Stadt-Graz https://www.graz.at/cms/beitrag/10390803/9229453/Tarife_Kinderbetreuungseinrichtungen.html) verlautbarten Beträgen. **ACHTUNG!** Die Berechnung des tatsächlichen Essensbeitrages erfolgt durch das ABI-Service der Stadt Graz, nicht durch WIKI. Die Erziehungsberechtigten sind selbst dafür verantwortlich, diese Berechnung durch die Stadt Graz **bis längstens 30. Juni** vornehmen zu lassen, anderenfalls wird von WIKI der Höchstbeitrag gemäß verlautbarter Beitragstabelle der Stadt Graz vorgeschrieben und eingezogen. Bei verspäteter Abgabe obliegt es dem ABI-Service der Stadt Graz, ab wann ein allenfalls niedrigerer Eltern- und Essensbeitrag von WIKI anzuwenden ist.

Die monatlichen Essensbeiträge sind als Durchschnittswert für das gesamte Bildungsjahr zu verstehen und werden zwölf Mal verrechnet. Eine Aliquotierung in Monaten mit weniger Anwesenheitstagen aufgrund von Ferienzeiten oder wegen Erkrankung ist entsprechend der Tarifvereinbarung mit der Stadt Graz GZ ABI-002631/2003/0333 daher nicht möglich.

2.3. Zusätzliche maximal kostendeckende Beiträge

Zusätzlich zu den monatlichen Betreuungs- und Essensbeiträgen (gemäß Punkt 2.1 und 2.2) können weitere zweckgewidmete, maximal kostendeckende Beiträge eingehoben werden. Diese Beiträge können in den jeweiligen Bildungseinrichtungen variieren und werden durch Aushang in der jeweiligen Bildungseinrichtung, im Zuge der Vormerkung/Anmeldung und im Betreuungsvertrag kundgemacht.

2.4. Rechnung und Abbuchung

Die Beiträge werden ausschließlich mittels Bankeinzug eingehoben und erfolgen im Regelfall jeweils bis zum 8. des laufenden Monats. Durch den hohen Verwaltungsaufwand zu Beginn des Bildungsjahres kann es bei den Einzügen im September und Oktober zu Verzögerungen kommen.

Der Einzug erfolgt in Jahresbetrieben 10-mal und in Ganzjahresbetrieben 12-mal im Bildungsjahr. Für in Anspruch genommene Leistungen, die nicht pauschal abgerechnet werden können (z.B. portionsweise Abrechnung von Mittagessen), kann es darüberhinausgehend zur Monatsmitte zu weiteren Abrechnungen und Einzügen kommen.

Bei Unklarheiten hinsichtlich der Beitragsberechnung oder der Abbuchungen vom Bankkonto, ist die WIKI-Zentrale zu kontaktieren. Bankspesen, die durch ungerechtfertigten Kundeneinspruch bei der Bank oder durch Rückbuchungen der Bank mangels Deckung verursacht wurden, werden den zahlungspflichtigen Erziehungsberechtigten angelastet.

2.5. Sommerbetreuung

Wird bei Jahresbetrieben eine Sommerbetreuung in Anspruch genommen, ist darüber eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und WIKI zu treffen. Die für die Sommerbetreuung anfallenden Kosten werden auf Basis dieser Zusatzvereinbarung in Rechnung gestellt (dasselbe gilt für Kinder nach dem verpflichtenden Kindergartenjahr in Ganzjahresbetrieben).

3. BEENDIGUNG DES BETREUUNGSVERTRAGES

Wurde eine Betreuungsvereinbarung sowohl von zumindest einem Erziehungsberechtigten als auch von WIKI unterfertigt, gilt diese als verbindlich zustande gekommen. Eine Beendigung vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit ist unter folgenden Umständen möglich:

- Abmeldung vor dem Start des Bildungsjahres (siehe Punkt 3.1.): Anfall von Stornogebühren gemäß Punkt 3.1.
- Ordentliche Kündigung durch die/den Erziehungsberechtigten (siehe Punkt 3.2. bzw. 5.2. für Freizeitbetreuung)
- Ordentliche Kündigung durch WIKI (siehe Punkt 3.3.)
- Auflösung aus wichtigem Grund durch WIKI (siehe Punkt 3.4.)

Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsvertrages für Kindergarten, Krippe oder Hort seitens der Erziehungsberechtigten hat schriftlich (E-Mail an office@wiki.at oder steiermark@wiki.at oder eingeschriebener Brief) unter Verwendung des in der Bildungseinrichtung aufliegenden Abmeldeformulars zu erfolgen und ist zusätzlich der Leitung der jeweiligen Bildungseinrichtung nachweislich zu übermitteln.

3.1. Stornobedingungen: Abmeldung vor dem Start des neuen Bildungsjahres oder vor einem unterjährigen Betreuungsbeginn

Falls es nach einer verbindlichen Anmeldung vor dem Start des neuen Bildungsjahres bzw. unterjährig vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn zu einer Abmeldung durch Erziehungsberechtigte kommt, fallen Stornogebühren gemäß der folgenden Tabelle an:

| Art der Bildungseinrichtung | Stornogebühr bei Abmeldung bis 31.07. oder ab 2 Monate vor Betreuungsbeginn | Stornogebühr bei Abmeldung ab dem 01.08. oder ab 1 Monat vor Betreuungsbeginn |
|------------------------------|---|---|
| Kinderkrippe | EUR 50,00 inkl. USt | EUR 100,00 inkl. USt |
| Kindergarten | EUR 50,00 inkl. USt | EUR 100,00 inkl. USt |
| Hort | EUR 50,00 inkl. USt | EUR 100,00 inkl. USt |
| Tageseltern | EUR 50,00 inkl. USt | EUR 100,00 inkl. USt |
| Freizeitbetreuung in Schulen | EUR 0,00 | EUR 0,00 |

Eine allfällige Stornogebühr wird per Bankeinzug eingehoben.

3.2. Ordentliche Kündigung durch Erziehungsberechtigte für Kinder in Kinderkrippen, -gärten, Horten und bei Tageseltern

Hat das neue Bildungsjahr bereits begonnen, so kann eine ordentliche Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch zumindest einen Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Monatsletzten erfolgen.

Eine ordentliche Kündigung muss schriftlich unter Verwendung des in der Bildungseinrichtung aufliegenden Abmeldeformulars erfolgen und ist der Leitung der jeweiligen Bildungseinrichtung nachweislich zu übergeben (Gegenzeichnung durch Leitung). Im Falle einer ordentlichen Kündigung können zwei Szenarien eintreten:

- Szenario 1: Das Kind besucht die Einrichtung bis zum Ende der Kündigungsfrist. In diesem Fall werden die vereinbarten Beiträge bis zum Ende der Kündigungsfrist von WIKI verrechnet.
- Szenario 2: Das Kind wird bereits innerhalb der Kündigungsfrist bei einem anderen Träger angemeldet und besucht nicht mehr die WIKI-Einrichtung. In diesem Fall werden die bis zum Monatsende, in dem der Abmeldetag liegt, anfallenden monatlichen Beiträge für die Betreuung, Mittagessen und allenfalls sonstige laufend abgerechnete Beiträge verrechnet. Ab dem darauffolgenden Monat bis zum Ende der Kündigungsfrist wird nur mehr der Betreuungsbeitrag in voller Höhe ohne Berücksichtigung einer Sozialstaffel verrechnet (Beispiel: statt Elternbeitrag für Betreuung bisher Stufe 3, Verrechnung des Elternbeitrags Stufe 21 gemäß jeweils veröffentlichter Sozialstaffelberechnung Land Steiermark).

Die gesonderten Bestimmungen zur ordentlichen Kündigung in Freizeitbetreuungen finden sich unter Punkt 5.2.

3.3. Ordentliche Kündigung durch WIKI

Eine ordentliche Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch WIKI kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Monatsletzten erfolgen. Die Kündigung erfolgt schriftlich per E-Mail oder eingeschriebenem Brief. Sinngemäß kommen die Bestimmungen des Punktes 3.2 zur Anwendung.

3.4. Auflösung aus wichtigem Grund durch WIKI

WIKI ist darüber hinaus berechtigt, die Betreuungsvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein solch wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sind;
- der Ausschluss eines Kindes für die Gewährleistung eines sicheren Betreuungsprozesses unumgänglich ist, wobei dies vom pädagogischen Personal von WIKI zu beurteilen ist;
- die Betreuung und individuelle Förderung aufgrund besonderer Bedürfnisse des Kindes in einer institutionellen Bildungseinrichtung ohne zusätzliche Fördermöglichkeiten (IZB, Kindergartenassistenz) nicht gewährleistet werden kann;
- das Verhalten eines/einer Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung bzw. Aufforderung zur notwendigen unmittelbaren Verhaltensänderung eine Zerrüttung der Geschäftsbeziehung und des erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Erziehungsberechtigten und WIKI zur Folge hat;
- eine Hausordnung sowie die Besuchs- und/oder Abholzeiten trotz Ermahnung wiederholt (mindestens drei Mal) nicht eingehalten werden;
- Erziehungsberechtigte gegenüber WIKI oder dessen Personal ein strafrechtlich relevantes Verhalten setzen oder unrichtige kreditschädigende Aussagen tätigen;
- ein Hausverbot nicht eingehalten wird;
- aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen der Aufwand für die Betreuung des Kindes nicht geleistet werden kann (beispielsweise, wenn das vorgeschriebene Personal nicht zur Verfügung steht und trotz angemessener Bemühungen nicht bereitgestellt werden kann);
- aus Gründen höherer Gewalt die Benützung der Bildungseinrichtung nicht möglich ist und eine Wiederherstellung der Bildungseinrichtung in zumutbarer Zeit nicht sichergestellt werden kann (z.B. Hochwasserschaden, Brand).

3.5. Fernbleiben des Kindes ohne Abmeldung

Wenn ein Kind länger als einen Monat ohne Verständigung der Bildungseinrichtung nicht in die Bildungseinrichtung kommt, behält sich WIKI das Recht vor, das Kind abzumelden und den Platz anderweitig zu vergeben. Die Beiträge sind jedenfalls bis zum Ende jenes Monats zu leisten, in dem die Abmeldung durch WIKI Wirkung erlangt (somit bis zum Ende der Kündigungsfrist).

4. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN GRAZ-STADT

Für den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte, die dem Grazer Tarif-Modell unterliegen, sind die Aufnahmekriterien der Stadt Graz gewichtet nach der Reihenfolge der folgenden Punkte zu erfüllen:

- Hauptwohnsitz (Kind und Eltern/Erziehungsberechtigte) in Graz
- Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten (nicht für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf aufgrund familiärer und sozialer Verhältnisse (Pflege eines/einer Angehörigen im Haushalt etc.)
- Geschwisterkind besucht im kommenden Bildungsjahr dieselbe bzw. eine in der Nähe befindliche Einrichtung
- ausgewogene Zusammensetzung der Gruppe nach sprachlichem Förderbedarf (nicht gültig für die Kinderkrippe), Alter und Geschlecht
- Erziehungsberechtigte/r ist Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Betreibers
- Einrichtung befindet sich in Wohnortnähe.

4.1. Hauptwohnsitz Graz - Änderung des Hauptwohnsitzes

Damit ein Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort) in Graz besuchen kann, muss es auch mit dem Hauptwohnsitz Graz gemeldet sein. Weiters muss mindestens eine erziehungsberechtigte Person über einen Hauptwohnsitz in Graz verfügen.

Bei einem Wegzug von Graz (Meldung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Graz) hat das Kind gemäß den Bestimmungen der Stadt Graz keinen Anspruch mehr auf einen Betreuungsplatz in Graz. Ein (geplanter) Umzug ist der Betreuungseinrichtung unverzüglich nachweislich mitzuteilen (Änderungsformular), woraufhin diese die Erziehungsberechtigten über die weitere Vorgehensweise (gegebenenfalls unter Abstimmung mit der Stadt Graz) informieren wird. Eine gesonderte Kündigung des Betreuungsvertrags ist nicht erforderlich, weil der Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz mit dem Wegzug aus Graz entfällt.

Umzug VOR Beginn des Bildungsjahres: Das Kind hat keinen Anspruch mehr auf einen Betreuungsplatz in Graz und kann keine Grazer WIKI-Bildungseinrichtung besuchen. Der Betreuungsvertrag verliert als Folge seine Gültigkeit. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der Stornobedingungen ist Punkt 3.1. sinngemäß anzuwenden.

Umzug WÄHREND des Bildungsjahres:

- Ab dem Monat des Umzugs muss der Höchstbetrag für Essen bezahlt werden (die Essensförderung der Stadt Graz entfällt).
- Das Kind darf die Bildungseinrichtung grundsätzlich noch zwei Monate ab Ende des Monats, in dem der Umzug stattgefunden hat, besuchen (eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich).
- Gewährt die Stadt Graz eine Kulanzlösung, so ist die Beendigung des laufenden Bildungsjahres in der Bildungseinrichtung möglich.

4.2. Beiträge – Tarifmodell der Stadt Graz

Alle von WIKI geführten Grazer Kinderkrippen, Kindergärten und Horte unterliegen dem Tarifmodell der Stadt Graz. Die Beitragshöhe für die Betreuung ist abhängig vom Einkommen. Detaillierte Informationen sind Punkt 2.1 zu entnehmen.

Werden die erforderlichen Unterlagen zur Beitragsberechnung nicht, unvollständig oder nicht rechtzeitig (**bis 30.06. vor Start des neuen Kinderbildungs und -betreuungsjahres**) beigebracht, muss der jeweils verlaubliche Höchstbeitrag für Betreuung und Mittagessen von WIKI eingehoben werden.

Die aktuellen Beitragstabellen finden Sie auf der Webseite der Stadt Graz.

4.3. Beendigung der Betreuungsvereinbarung

Wenn die Aufnahmekriterien der Stadt Graz (unter anderem Grazer Hauptwohnsitz, Beschäftigungsausmaß) - auch unterjährig - nicht mehr erfüllt werden, darf abhängig vom allgemeinen Betreuungsbedarf - der Betreuungsplatz von WIKI nicht mehr weiter zur Verfügung gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, entsprechende Änderungen, die diesen Aufnahmekriterien widersprechen, **binnen 14 Tagen** schriftlich (Änderungsformular liegt in der Bildungseinrichtung auf) der Leitung der Bildungseinrichtung bekanntzugeben. Über einen möglichen Weiterverbleib des Kindes in der Bildungseinrichtung entscheidet das ABI-Service der Stadt Graz.

5. SONDERBESTIMMUNGEN FREIZEITBETREUUNG IM RAHMEN DER GANZTÄGIGEN SCHULFORM

5.1. Öffnungszeiten in der Freizeitbetreuung

Bei der Freizeitbetreuung im Rahmen der Ganztägigen Schulform (GTS) werden die Öffnungszeiten der Bildungseinrichtung mit dem Unterrichtsschluss der Klassen bzw. dem Stundenplan abgestimmt.

An sogenannten „Fenstertagen“ und in den Herbstferien wird bei ausreichend Bedarf eine Ganztagsbetreuung angeboten. Ansonsten ist die Bildungseinrichtung in den Schulferien (Weihnachts-, Oster- und Semesterferien) geschlossen. In der GTS besteht eine Anwesenheitspflicht bis 16.00 Uhr.

5.2. Beendigung der Betreuungsvereinbarung für die Freizeitbetreuung

Die Anmeldung eines Kindes ist grundsätzlich bindend für ein ganzes Schuljahr. Eine vorzeitige Beendigung während des Schuljahres ist nur mit Ende des 1. Semesters möglich; dafür ist eine schriftliche Abmeldung bis 15. Jänner bei der/dem Leiter/in der Schule abzugeben. Das Abmeldeformular liegt in der Bildungseinrichtung auf. Erfolgt die Abmeldung fristgerecht, endet die Betreuung des Kindes mit Ende des 1. Semesters.

Erfolgt die Abmeldung nicht zeitgerecht bis 15.01. sind die Kosten bis zum Schulschluss von den Erziehungsberechtigten weiter zu tragen. Das Kind kann die Bildungseinrichtung in diesem Fall selbstverständlich auch bis zum Schulschluss besuchen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN/ÄNDERUNG DER AGB

Zur Anwendung kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Sind einzelne Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, betrifft das nicht die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung. Diese Regelung bezieht sich auch auf alle weiteren geschlossenen Vereinbarungen, welche als Grundlage die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben.

Datenschutz: WIKI verarbeitet die personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Näheres ist der Datenschutzerklärung von WIKI und der Einverständniserklärung zur Verwendung von Fotos und Videos zu entnehmen.

Sollten die AGB während eines laufenden Bildungsjahres geändert werden, werden die geänderten AGB in der Bildungseinrichtung mittels Aushangs veröffentlicht. Der jeweils gültige Stand findet sich jedenfalls auch auf der Website von WIKI unter www.wiki.at.

Inhaltliche Änderungen der AGB sind WIKI vorbehalten. Der/Die Erziehungsberechtigte/n können innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe der geplanten Änderung der AGB widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich bei der WIKI-Zentrale (unter office@wiki.at) bekanntzugeben. Sofern die Erziehungsberechtigten innerhalb der genannten Frist von 30 Tagen nicht widersprechen, gilt dies als Zustimmung und werden die geänderten Bedingungen neuer Vertragsinhalt.

Widerspricht/Widersprechen der/die Erziehungsberechtigte/n innerhalb der genannten Frist von 30 Tagen, sind beide Vertragsseiten – sowohl WIKI als auch der/die Erziehungsberechtigte/n – berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen. Für den Kündigungszeitraum gelten die bisherig vereinbarten Bedingungen weiter.

Die Vertrags- und Geschäftssprache in Schrift und Ton ist Deutsch. Erklärungen in nicht deutscher Sprache gegenüber WIKI sind diesem gegenüber unwirksam.